

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (BGBl. S. 578, S. 720), zuletzt geändert am 8. November 1999 (GBl. S. 435) i. V. mit 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), wird die

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

in der Fassung vom 10.04.1995 wie folgt geändert:

§ 1

Steuergegenstand

1. Die Stadt Friedrichshafen erhebt eine Vergnügungssteuer.
2. Der Vergnügungssteuer unterliegen
 - a) die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, ausgenommen Musikautomaten, Billard und Tischfußballspiele,
 - b) die Bereitstellung von Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. des § 33 d Gewerbeordnung Spieleinrichtungen soweit sie nicht aufgrund des Rennwett- und Lotterieggesetzes besteuert werden, die an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Friedrichshafen aufgestellt werden.
 - c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art (z. B. Live-Auftritte, Filme, Videos) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben
 - d) das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden.“

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Geräte (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a), die

- a) auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt sind,
- b) im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführzwecken bereitgehalten werden,
- c) nach ihrer Bauart nur für Kinder bestimmt sind Schaukelpferde usw.)
- d) im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines im Sinne der Abgabenordnung satzungsgemäß für anerkannt sportliche Zwecke benützt werden.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung der Steuergegenstand aufgestellt ist (Unternehmer). Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungsform, Steuersatz

1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt je angefangenen Kalendermonat
 - a) je Spielgerät im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe a

| | |
|---|-------------|
| bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit | 102,50 Euro |
| bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 46,00 Euro |

Für Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

Die Steuersätze erhöhen sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung auf das Doppelte.
 - b) Für das Bereitstellen von Spielen, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere und Sachen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden
2. Für die Bereitstellung von Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von S 1 Abs. 2 Buchstabe b beträgt die Steuer je zugelassenem Spielerplatz" 511,50 Euro

§ 4 a

Pauschalsteuer nach Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 c wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des benutzten Raumes errechnet sich aus den Flächen der für die Vorführung und die Teilnehmer bestimmten Räume
2. Die Steuer beträgt je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro, mindestens jedoch 30,00 Euro je Veranstaltungstag.

§ 4 b

Pauschalsteuer für das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden
Die Pauschalsteuer für Vorführungen nach § 1 Abs. 2 d beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Lokalität 767,00 Euro.

§ 5

Steuerpflicht und Steuerschuld Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er abgeschafft wird.
2. Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.
3. Die Steuer wird für das Kalendervierteljahr festgesetzt; sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
4. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat berechnet; zuviel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.
5. Bei Standortwechsel innerhalb des Stadtgebietes wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung vorgenommen wurde, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers; für den laufenden Kalendermonat bleibt der seitherige Unternehmer steuerpflichtig.
6. Der Antrag auf Erstattung (Abs. 4) ist innerhalb eines Monats nach Ende der Steuerpflicht schriftlich beim Steueramt der Stadt Friedrichshafen einzureichen.

§ 6

Meldepflicht

1. Geräte und Spieleinrichtungen i. S. des § 1 sind beim Steueramt der Stadt Friedrichshafen innerhalb einer Woche nach Aufstellung schriftlich anzumelden.
2. Vor Inkrafttreten der Satzung bereits aufgestellte Geräte und bereitgestellte Spieleinrichtungen sind bis spätestens 15. Januar 1989 schriftlich anzumelden.
3. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer (§ 3), daneben auch der Inhaber der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist, falls der Unternehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
4. Die Steuer wird so lange erhoben, bis der Steuergegenstand abgemeldet wird. Dies gilt auch dann, wenn der Steuergegenstand zwar entfernt, die Abmeldung jedoch versäumt wurde.

§ 7

Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld kann verlangt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 5 (1) KAG i. V. m. § 378 AO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht nach § 6 nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.